

Zeltverleih Klam

Wir lassen Sie nicht im Regen stehen



Mietvertrag

1. Übergabe und Rückgabe

Das Mietobjekt (ZELT) wird vom Vermieter geliefert und abgeholt. Der Auf- und Abbau erfolgt durch Personal des Vermieters zu den vereinbarten Terminen. Zum Aufbauzeitpunkt (Mietvertrag) muss der Platz auf dem die Mietsache aufgebaut werden soll, sauber sowie frei und zugänglich sein.

Vor Abbau durch den Vermieter werden mit dem Mieter die Mietgegenstände auf eventuelle neue Mängel und Schäden überprüft. Für festgestellte Mängel, Verlust oder Beschädigungen an den Mietgegenständen zwischen der Übernahme und Rückgabe ist der Mieter verantwortlich. Der Vermieter trägt die Kosten für die gewöhnliche Abnutzung der Mietsache. Schäden, die der Mieter bei Anwendung der nötigen Sorgfalt hätte abwenden können oder die durch schuldhaftes Verhalten des Mieters oder Dritter entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Hierzu übernimmt er eventuelle Reparaturkosten oder bei irreparablen Schäden die Kosten für eine Neuanschaffung der beschädigten Teile.

Der Mieter verpflichtet sich die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln und diese entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu verwenden. Der Mietgegenstand bleibt Eigentum des Vermieters.

Ein Ankleben von Gegenständen an den Zeltplanen und der Metallkonstruktion, sowie die Verwendung von abfärbenden Dekorationen ist nicht erlaubt. Das Zeltgerüst darf nicht als Aufhängevorrichtung, insbesondere nicht für schwere Lasten benutzt werden. Stromleitungen dürfen nicht über das Zeltdach gezogen werden. Das Benutzen von Terrassenstrahlern (Heizpilze) im Zelt ist untersagt.

Im Falle, dass der Mietgegenstand aus technischen, witterungsbedingten oder sonstigen Gründen nicht oder nur zeitlich verschoben geliefert bzw. aufgebaut werden kann, ist der Vermieter schadlos zu halten. Es können keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei Sturmwarnung vor Aufbaubeginn der Mietsachen, von einer Auftragsdurchführung zurückzutreten.

Der Abbau darf nur in Anwesenheit des Vermieters bzw. dessen Mitarbeiter begonnen werden.

2. Zahlungen

Der vereinbarte Mietpreis ist bei Aufbau der Mietgegenstände **in bar** an den jeweiligen Verantwortlichen des Aufbaupersonals **zu zahlen**.

3. Versicherung

Die versicherungstechnische Verantwortung gegen Beschädigung, Diebstahl, Feuer- und Sturmschäden wird ohne Einschränkungen auf den Mieter übertragen. Der Mieter haftet für alle Sach- und Personenschäden, die durch den Betrieb und Gebrauch der Mietsache entstehen. Die Be- und Überwachung der Mietsache übernimmt der Mieter vom Zeitpunkt der Anlieferung/Anmietung bis zum Ende des Abtransports/Rückgabe.

Bei Sturm- oder Unwettergefahr hat der Mieter unverzüglich sämtliche Aus- und Eingänge dicht zu schließen und das Zelt notfalls von Personen räumen zu lassen. Allein der Mieter übernimmt das witterungsbedingte Betriebsrisiko.

Eine Garantie für absolute Wasserdichtheit der Dach- und Seitenplanen bzw. wenn Zelte mittels Regenrinne miteinander verbunden sind, wird vom Vermieter nicht übernommen. Auch eine Haftung für Wasserschäden an allen in die Zelte eingebrachte Gegenstände wird vom Vermieter nicht übernommen. Zeltplanen weisen normale Gebrauchsspuren auf. Dies ist kein Grund für Beanstandungen seitens des Mieters.

Der Betrieb der Heizgebläse erfolgt auf Verantwortung des Mieters. Auch hier ist der Mieter für alle evtl. entstehenden Schäden haftbar.

In den Zelten dürfen keine offenen Feuer, Heizpilze (Wärmeschirme), Grillstellen, Fritteusen und ähnliches betrieben werden. Die Reinigungs- und Reparaturkosten der Zeltplanen und Gestänge im Falle vor genannter Nutzung oder durch unsachgemäßen Gebrauch der Mietobjekte trägt der Mieter. Bodensysteme dürfen weder angebohrt noch mit Teppichklebeband oder ähnlichem beklebt werden. Auch hier werden die erforderlichen Reinigungs- und Reparaturkosten in Rechnung gestellt. Das Benutzen von Konfettikanonen ist grundsätzlich untersagt, da das Konfetti nicht farbecht ist. Für eine Neuanschaffung verfärbter Gegenstände haftet der Mieter.

Zeltverleih Klam

Wir lassen Sie nicht im Regen stehen



4. Rücktritt

Tritt der Mieter vom Vertrag zurück, gilt folgendes als



vereinbart:

Bei Rücktritt vom Vertrag sind 25 % der vertraglich festgelegten Miete fällig, bei Rücktritt von weniger als 8 Tage vorm Termin 50 % und bei Rücktritt von weniger als 3 Tagen vor dem Termin werden 75% der Miete sofort fällig.

6. Sonstiges

Zeltverleih Klam behält sich das Recht vor, an den Mietgegenständen Werbung in angemessener Größe anzubringen. Die Firmenlogos dürfen durch den Mieter weder entfernt noch unsichtbar gemacht werden.

7. Aufstellungsplatz

Der Mieter sorgt für ebenes, waagrechtes und für Zelthallen bebaubares Gelände und stellt nach Abbauende den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder her. Die Zu- und Abfahrtswege sowie das Baustellengelände müssen ab einer Zeltgröße von 72qm oder bei Zelten mit Fußboden für Lastzüge bis 7,5 t Nutzlast befahrbar sein. Die genaue Aufstellungsstelle ist durch den Mieter oder dessen Beauftragten zu bestimmen und anzuweisen. Eventuelle Folgen die durch ungeeignetes Gelände eintreten können hat der Mieter zu vertreten. Die Sicherung, Abschränkung und Beleuchtung der Baustelle sowie die Feststellung der Lage von Erd- und Freileitungen, Abfluss-, Wasser- und Gasleitungen ist Sache des Mieters. Die Bauanzeige hat der Mieter rechtzeitig vorzunehmen und darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Landesbauordnung für "Fliegende Bauten" eingehalten werden.

Bitte beachten Sie, dass für den Aufbau eines Zeltes ausreichend Platz zur Verfügung steht. Die zu bebauende Fläche sollte in Länge und Breite je 1m größer sein, als das von ihnen gewünschte Zelt. Bitte beachten Sie das wir keine Zelte unter Obstbehängenen Bäumen aufstellen!

Alle Zelte werden durch uns mit Erdnägeln gegen Wind gesichert. Sollte das Einbringen von Heringen nicht möglich sein (Verbundsteine, Asphalt, Terrasse etc.) bringen wir bis zu einer Zeltlänge von 10m Beschwerungsgewichte mit. Diese werden pro Stück separat berechnet. Ab einer Zeltlänge von 12m bzw. einer Zeltbreite ab 5m muss das sichern gegen Wind mit Erdnägeln gegeben sein! Für Schäden am Bodenbelag, die durch das einschlagen von Heringen bzw. setzen von Dübeln entstehen, übernehmen wir keinerlei Haftung. Für das Verschließen der Einschlaglöcher ist der Mieter verantwortlich! Gleiches gilt für beschädigte Wasser oder Stromleitungen die trotz Rückversicherung beim Mieter getroffen werden könnten.

Die vom Mieter zu stellenden Hilfskräfte, bei größeren Zelten, sind nicht beim Vermieter gegen Unfall versichert. Stehen die vereinbarten Auf- und Abbauhelfer bei den entsprechend gekennzeichneten Produkten nicht zur Verfügung (Auf- oder Abbau) wird die Kautions einbehalten. Kautions beträgt grundsätzlich 150,00 Euro

Sollte eine der Bestimmungen der vorliegenden AGB ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit aller übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Datum, Unterschrift Mieter

Datum, Unterschrift Vermieter